

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	17.10.2017		
Geschäftszeichen	EBU-Zo		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 22.11.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.12.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 386/17

Betreff: Abfallgebühren 2018 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1)
Satzungsentwurf (Anlage 2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2018 (Anlage 3)
Berechnungen der Abschreibungen 2018 (Anlage 4/1 und 4/2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016 von insgesamt 2.068.258,00 € als kalkulatorischer Ertrag bzw. Aufwand
 - a. im Jahr 2017 mit 190.703,00 € Aufwand
 - b. im Jahr 2018 mit 304.900,00 € Ertrag und 151.889,00 € Aufwand
 - c. im Jahr 2019 mit 966.290,00 € Ertrag
 - d. im Jahr 2020 mit 925.299,00 € Ertrag
 - e. im Jahr 2021 mit 214.361,00 € Ertrag,
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (Anlage 4/1, 4/2),
4. die Abfallgebühren 2018 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1),
5. die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm (Anlage 2).

Michael Potthast
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 06.07.2016 (GD 274/16) werden seit dem 01.02.2017 die Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Ulmer Recyclinghöfen elektronisch erfasst und bei Überschreitung einer Freimenge Gebühren erhoben. Die Ziele des neuen Systems und des bereits 2014 eingeführten Identifizierungssystems zur Erfassung von Behälterleerungen, wie die Stärkung der Benutzerakzeptanz, die Verringerung der Müllmengen, höchst mögliche Gebührengerechtigkeit, individuelle Entscheidungsfreiheit mit Motivation über die Kosten und künftig günstigen Abfallgebühren wurden dadurch erreicht.

2. Gebührenkalkulation

Auf der Basis des aktuellen Wirtschaftsplans 2018 (GD 383/17) und der seit 01.01.2017 eingeführten Erfassung von Sperrmüll und Bauschutt auf Recyclinghöfen sind die Müllgebühren für 2018 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 stellen sich wie folgt dar:

2.1. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe rechnen mit einer Müllmenge von insgesamt rd. 21.900 t. Davon entfallen auf den Hausmüll 16.000 t, den Biomüll 4.900 t und den Gewerbemüll 1.000 t.

Für die Berechnung des Gebührensystems ist es notwendig die Anzahl der Leerungen den zulässigen Behältergrößen zuzuordnen. Bei dieser Berechnung wurde sich an den Leerungszahlen der Monate Januar bis Juni 2017 als Grundlage orientiert.

In Anlage 1 Nr. 4 und 5 sind die wählbaren Behältergrößen und die Entleerungshäufigkeiten abgebildet. Diese Darstellung der unterschiedlichen Verteilung dient als Grundlage für die Kalkulation. Die Berechnung geht davon aus, dass 13.420 Biomüll- und 43.978 Restmüllbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Dies bedeutet ein Leerungsvolumen von 22.072.200 l Biomüll (bei 288.060 Leerungen) und 73.526.140 l Restmüll (bei 668.748 Leerungen).

Das Aufkommen an Kleinmengen auf dem Recyclinghof Grimmelfingen wird auf 500 Anlieferungen bei Restmüll und auf 850 Anlieferungen bei Biomüll prognostiziert. Bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen wird mit 10.000 Anlieferungen bei Sperrmüll und 5.000 Anlieferungen bei Bauschutt gerechnet. Im Bereich der Bauschuttentsorgung wird ein Aufkommen von 6.000 m³ unbelastetem Bauschutt, 420 m³ asbestbelastetem Bauschutt und von 135 m³ Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle erwartet. Bei den Einzelleistungen wie Abholung Sperrmüll, E-Schrott und Grüngut wird mit einem Aufkommen von 1.000 Abfahrten gerechnet.

2.2. Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation wird im Wesentlichen von nachfolgenden Faktoren beeinflusst:

- den Mengen-, Kosten- und Erlösentwicklungen bei den Wertstoffen (insbesondere bei der Papierabfuhr)
- unabhängig von der Mengenentwicklung durch vertragliche Preisgleitklauseln bei den Entsorgungskosten (ZV TAD, Altstoffverwertung der Recyclinghöfe)
- der Neukonzeption der Sperrmüll- und Bauschuttentsorgung
- der Auflösung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren (KAG)

2.3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 7.233 T€) sind die einmalige Ablösung an den künftigen Betreiber der Bauschuttdeponie Donaustetten mit 2.800 T€ und die an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) zu entrichtende Verbandsumlage in Höhe von 838 T€.

b. Zinsen

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

c. Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 24 T€ auf ca. 731 T€. Dieser Anstieg ist verursacht durch Investitionen in die Behälterausstattung und der Abwicklung des Betreibermodells der Deponie Donaustetten. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen.

d. Personalaufwand

Mit 4.296 T€ Personalaufwand ist der Aufwand über dem Niveau des Vorjahres (+ 44 T€).

e. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Bedarf bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.418 T€ ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (- 29 T€). Darin enthalten ist die Auflösung der Rückstellung zur Verlustabdeckung der Bauschuttdeponie Donaustetten in Höhe vom 152 T€.

f. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen, was dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Müllgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegenkommt. Die Über- und Unterdeckungen, die sich in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichszeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungsjahr	Sparte Abfallwirtschaft / Bauschuttdeponie	Auszugleichender Betrag					
		Restbetrag Stand 31.12. €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
2012	Überdeckung Abfall	0	0	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2013	Unterdeckung Abfall	0	0	0	0	0	0
	Überdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2014	Überdeckung Abfall	81.790	0	40.900	40.890	0	0
	Unterdeckung Bauschutt	0	0	0	0	0	0
2015	Überdeckung Abfall	1.685.899	0	264.000	711.000	710.899	0
	Unterdeckung Bauschutt	-190.703	-190.703	0	0	0	0
2016	Überdeckung Abfall	643.161	0	0	214.400	214.400	214.361
	Unterdeckung Bauschutt	-151.889	0	-151.889	0	0	0
Gesamt:		2.068.258	-190.703	153.011	966.290	925.299	214.361

g. Gesamtaufwendungen

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung betragen insgesamt rd. 13.932 T€. Die gebührenunabhängigen Einnahmen laut Gebührenkalkulation betragen insgesamt rd. 5.087 T€. Im Jahr 2017 wird deshalb die Ulmer Bürgerschaft mit rd. 8.845 T€ an Müllgebühren belastet.

2.4. Zusammenfassung

Einfluss auf die Kalkulation der Abfallgebühren hat insbesondere die Umstellung auf die Erfassung der Sperrmüll und Bauschuttanlieferungen auf den Recyclinghöfen. Die Erlöse für Wertstoffe aus Abfall (z. B. Schrott, Papier und Holz), die weiter sinkenden Umlagen an den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal und die Entnahme aus den Rückstellungen für Deponiefolgekosten wirken sich positiv aus, so dass die Abfallgebühren erneut deutlich gesenkt werden können.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen dürfen Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren gelten die allgemeinen, durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Der Gebührenmaßstab muss deshalb dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Grundsatz des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) entsprechen.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist möglichst nach der tatsächlichen Leistung des Trägers der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Da es bei der Abfallbeseitigung unmöglich ist, die Abfallmenge und die Zusammensetzung für jeden Haushalt konkret zu ermitteln, lässt die Rechtsprechung in solchen Fällen einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu.

Seit der Einführung des IDENT-Systems zum 01.01.2014 wird neben dem Behältermaßstab die Anzahl der Leerungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe herangezogen. Dies bedeutet, dass beim Behältermaßstab Differenzierungen in der Behältergröße, der Leerungshäufigkeit und des Volumens vorzunehmen sind und dass der Benutzer ein Wahlrecht hat. Während die Verwertungskosten zu 100 % auf das Volumen bezogen sind, werden die Logistikkosten zu 50 % auf die Anzahl der Behälter und zu 50 % nach Volumen abgerechnet. Dieses Verfahren gilt für die Behälter im Restmüll wie auch im Biomüll.

Mit der Einführung des IDENT-Systems werden in Ulm Leerungen pro Behälter abgerechnet. Den Benutzungspflichtigen werden mindestens 12 Pflichtleerungen belastet. Darüber hinaus gehende Leerungen werden zusätzlich erhoben. Die Kosten der einzelnen Leerung bewegen sich zwischen 2,40 € (40 l-Restmüll) und 34,50 € (1.100 l-Restmüll). Die Leerungskosten sinken gegenüber 2017 bis zu 12 % (siehe nachfolgende Darstellung).

Das Entleeren kleiner Behälter ist, bezogen auf 1 Liter Behältervolumen, aufwändiger als das Entleeren großer Behälter. Es ist daher notwendig, dass bei einem großen Gefäßvolumen der Gebührensatz je Liter Gefäßvolumen niedriger ist als bei kleinen Behältern. In der beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem für jede Gefäßgröße ein Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Behältereinheiten zugrunde gelegt wird. Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt den durchschnittlich behälterspezifischen Leerungs- und Transportaufwand. Als Gewichtungsfaktoren wurden die Kennzahlen für abfallwirtschaftliche Endleistungen des VKU-Benchmarking 2011 herangezogen. Folgende Faktoren liegen der Kalkulation zugrunde:

Müllgroßbehälter bis 120 Liter Füllraum:	Faktor 0,8
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	Faktor 1,0
Müllgroßbehälter mit 770 Liter bis 1.100 Liter Füllraum:	Faktor 4,0

Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Gebührenkalkulation die Neukonzeption der Sperrmüll- und Bauschuttannahme berücksichtigt, welche die gebührenfreie Annahme von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen beschränkt und diese mit entsprechenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1) werden folgende Gebührensätze für das Jahr 2018 vorgeschlagen:

	2017	2018		Veränderung
Behältergebühren Restmüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
40 l	28,80 €	28,80 €	2,40 €	0 %
60 l	36,00 €	34,80 €	2,90 €	- 3 %
80 l	43,20 €	40,80 €	3,40 €	- 6 %
120 l	57,60 €	52,80 €	4,40 €	- 8 %
240 l	104,40 €	93,00 €	7,75 €	- 11 %
770 l	349,20 €	314,40 €	26,20 €	- 10 %
1.100 l	468,00 €	414,00 €	34,50 €	- 12 %
Grundgebühr	67,00 €	62,00 €		- 7 %
Behältergebühren Biomüll:		12 Pflichtleerungen	zus. Leerung	
60 l	30,60 €	30,00 €	2,50 €	- 2 %
80 l	36,36 €	36,00 €	3,00 €	- 1 %
120 l	48,00 €	48,00 €	4,00 €	0 %
Gebühr pro Restmüllsack	4,35 €	4,20 €		- 3 %
Gebühr pro Gartenabfallsack	3,60 €	3,60 €		0 %
Direktanlieferungsgebühren (MHKW Donautal/Gewerbemüll)	146,00 € / t	132,00 € / t		- 10 %
Bereich Bauschuttdeponie				
Bauschutt unbelastet	65,00 € / m ³	65,00 € / m ³		0 %
Bauschutt mit Asbest belastet	118,00 € / m ³	118,00 € / m ³		0 %
Mineralfaser-/Gipsverbundabfälle	177,00 € / m ³	177,00 € / m ³		0 %
Pauschale für die Abholung von Sperrmüll/Elektroschrott/Grüngut	25,00 €	25,00 €		0 %
Behältertausch	15,00 €	15,00 €		0 %
Kleinanlieferungen je Anlieferung				
Restmüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €		0 %
Biomüll (Grimmelfingen)	10,00 €	10,00 €		0 %
Sperrmüll	20,00 €	10,00 € *		- 50 %
Bauschutt	20,00 €	20,00 €		0 %

* Senkung von 2 auf 1 m³ je Anlieferung

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

3. Beschlüsse

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Abfallgebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation zu beschließen.

4. Satzungsänderungen

Die als Anlage 2 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) stellt sich folgendermaßen dar:

§ 1, § 2 regeln die Bedingungen für die Anlieferung von Sperrmüll und Bauschutt auf den Recyclinghöfen.

§ 3 - § 5 berücksichtigen sowohl die aufgrund der Neukonzeption der Sperrmüll- und Bauschuttannahme entsprechenden neuen Gebührentatbestände als auch die durch die Gebührenkalkulation allgemein ermittelten Gebührensätze.